

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 170/2014-4

8. Oktober 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Rudolf MÜLLER

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. Matthäus METZLER,

über den Antrag des *** ***** ***** , ***** ***** * , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Erik Steinhofer, Joanneumring 6/3, 8010 Graz, das Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz, LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), zur Gänze, in eventuelle näher bezeichnete Bestimmungen dieses Gesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Gestützt auf Art. 140 B-VG begehrt der Antragsteller die Aufhebung des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), in eventuelle die Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen dieses Gesetzes. Zur Antragslegitimation führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, er sei als Bürgermeister einer durch das angefochtene Gesetz mit Wirkung des 1. Jänner 2015 mit einer anderen Gemeinde vereinigten Gemeinde insofern unmittelbar in seinen Rechten verletzt, als er durch diese Gemeindevereinigung sein Amt als Bürgermeister einer der vereinigten Gemeinden verliere.

2. Der Antrag entspricht hinsichtlich der Darlegung der Antragslegitimation in allen entscheidungswesentlichen Belangen dem dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. September 2014, G 41/2014, zugrunde liegenden Antrag, der sich ebenfalls gegen eine durch das StGsrG bewirkte Gemeindevereinigung wandte.

Der Verfassungsgerichtshof kann sich daher darauf beschränken, auf die Begründung seines in dieser Rechtssache gefällten – dem gegenständlichen Beschluss in anonymisierter Form beigelegten – Beschlusses hinzuweisen; aus dieser Begründung ergibt sich auch für den vorliegenden Fall, dass das angefochtene Gesetz nicht in die Rechtssphäre des Antragstellers in seiner Funktion als (vom Gemeinderat gewählter) Bürgermeister eingreift.

3. Der Antrag ist daher schon mangels Antragslegitimation zurückzuweisen, ohne dass es einer Prüfung der übrigen Prozessvoraussetzungen bedarf.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren und ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 8. Oktober 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. METZLER